

**Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
am 25./26. Mai 2023 in Potsdam**

TOP 6.5 **Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Praxistaugliche Umsetzung zum Wohle junger Menschen mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen**

Antragsteller: **alle Länder**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz JFMK fasst folgenden Beschluss:

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren unterstützen den Beteiligungsprozess der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Ziel ist es, die bisherigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen als abgestimmte Leistungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.01.2028 zusammenzuführen.
2. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie die -senatorinnen und -senatoren betonen, dass vorrangiges Ziel aller Änderungen dabei sein muss, Hilfe und Unterstützungsbedarfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter Berücksichtigung ihrer Gesamtpersönlichkeit bedarfsgerecht abzudecken und Hilfeleistungen entsprechend zielgenau zu erbringen.
3. Sie fordern das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf, dabei zu achten, dass die Umsetzung in dem vorgegebenen Rahmen des am 1. Januar 2024 neu in Kraft tretenden § 107 Abs. 2 SGB VIII erfolgt. Die Ausgestaltung darf weder mit Verschlechterungen für diejenigen verbunden sein, die bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe erhalten können, noch darf es zu einer Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten oder des Leistungsumfangs kommen. Dabei ist es nicht als Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten anzusehen, wenn durch die inklusive Kinder- und Jugendhilfe

bestehende Ansprüche besser und konsequenter – auch hinsichtlich ihres Umfangs realisiert werden. Die Anspruchsberechtigten sollen besser erreicht werden, Verfahren sollen beschleunigt und schnellere Abstimmungen erfolgen.

4. Die Umsetzung einer umfassenden inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist mit einer weitreichenden Verwaltungsstrukturreform verbunden. Es gilt, ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, Praxistauglichkeit, Rechtsklarheit und Handlungssicherheit für die jungen Menschen, ihre Eltern, die beteiligten Verwaltungsstellen und die Träger zu schaffen.
5. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren bekräftigen ihren Beschluss vom 12./13. Mai 2022 (TOP 6.4; Anlage 1). Sie fordern das BMFSFJ auf, die Länder beim anstehenden Gesetzgebungsverfahren eng zu beteiligen und die Anliegen der für den Vollzug zukünftig zuständigen Behörden umfassend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auch der Bedeutung des Vorhabens angemessene Übergangsregelungen vorzusehen, ohne dass die zeitliche Zielstellung grundsätzlich infrage gestellt wird. Die erforderlichen Anpassungen der jeweiligen Verwaltungsorganisation und der Verwaltungsprozesse sowie die Qualifizierung der Fachkräfte zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien müssen praxistgerecht gut gelingen können. Es gilt, die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in den Ländern auf der Ebene der Kommunen, Bezirke und Länder sowie die damit verbundenen Organisationsstrukturen und Belastungen zu berücksichtigen.
6. Bei der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist nach den bisherigen Erkenntnissen im Rahmen des o.g. Beteiligungsprozesses der Beratungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere von großer Bedeutung:
 - Bereits mit der Einführung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII zum 01.01.2024 ist davon auszugehen, dass es zu einer verbesserten Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe kommen wird.
 - Kinder und Jugendliche befinden sich noch in einer dynamischen Entwicklungsphase. Dies gilt es bei der Schaffung eines einheitlichen, der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechenden Behinderungsbegriffs in der Kinder- und Jugendhilfe und der

Eingliederungshilfe, der auf die Wechselwirkung von Beeinträchtigungen und einstellungs- bzw. umweltbedingten Barrieren abstellt, zu berücksichtigen.

- Sowohl für die Ermittlung und Feststellung des behinderungsspezifischen als auch des erzieherischen Bedarfes müssen passgenaue Instrumente zur Bedarfsfeststellung und Hilfgewährung vorhanden sein müssen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen dabei auch weiterhin als Reha-Leistungen erbracht und als solche erkennbar bleiben. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat hierbei aufeinander abgestimmte ganzheitliche Hilfeplanungen für die Leistungen sicherzustellen.
 - Bei den im Gesetz genannten Regelleistungen darf es sich nicht um einen abschließenden Leistungskatalog handeln.
 - Es bedarf differenzierter Regelungen zur Inhaberschaft von Leistungsansprüchen, die sowohl der Situation der Erziehungsberechtigten bzw. Eltern Rechnung tragen als auch die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen stärken.
 - Insbesondere bei einem Wechsel der Systeme wegen Erreichens der maßgeblichen Altersgrenze besteht die Gefahr von Leistungsabbrüchen. Es sind deshalb möglichst einheitliche Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang von jungen Erwachsenen in den Rechtskreis der Eingliederungshilfe nach Beendigung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick zu nehmen.
 - Die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelungen, die praktische Umsetzbarkeit durch die Verwaltung und die Träger sind für das Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wesentlich.
7. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren fordern den Bund auf, die mit der Einführung einer umfassenden inklusiven Kinder- und Jugendhilfe verbundenen einmaligen Umstellungskosten zu tragen. Sollte es entgegen des in § 107 Abs. 2 SGB VIII verankerten Grundsatzes doch zu Mehrkosten infolge der konkreten rechtlichen Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kommen, erwarten sie, dass der Bund diese trägt.
8. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister sowie -senatorinnen und -senatoren sprechen sich dafür aus, dass die begleitende Arbeitsgruppe der Länder

„Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ ihre Arbeit unter Federführung der Länder Schleswig-Holstein und Brandenburg fortsetzt und den intensiven Austausch über die notwendigen Rechtsänderungen unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen möglicher Gestaltungsoptionen auch während des anstehenden Bundesratsverfahrens fortführt, um ein hohes Maß an länderübergreifend fachlich abgestimmten Positionen zur Unterstützung des Prozesses einbringen zu können.